

Grundsätzlich gilt in Deutschland die TRGS 510 als Grundlage für die Lagerung von Druckgasflaschen. Folgende Grundsätze sind generell zu beachten (weitere Details und Anforderungen entnehmen Sie bitte der TRGS 510):

### **LAGERN (TRGS 510 Nr. 1, Abs. 1):**

Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn die Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.

### **BEREITHALTEN (TRGS 510 Nr. 1, Abs. 4):**

Die TRGS gilt nicht für das Bereithalten von ortsbeweglichen Druckgasbehältern.

### **LÄGER IN RÄUMEN (TRGS 510 Nr. 10.3, Abs. 1):**

Räume zum Lagern von Druckgasbehältern müssen von angrenzenden Räumen durch mindestens feuerhemmende Bauteile getrennt sein. Feuerbeständige Bauteile sind erforderlich, wenn in angrenzenden Räumen, die nicht dem Lagern von Druckgasbehältern dienen, Brand- und Explosionsgefahr bestehen.



Als **FEUERHEMMEND** im Sinne der TRGS ist das Brandverhalten von Bauteilen entsprechend der DIN 4102 für eine Einwirkdauer von 30 Minuten (Feuerwiderstandsklasse F 30).

Als **FEUERBESTÄNDIG** im Sinne der TRGS ist das Brandverhalten von Bauteilen entsprechend der DIN 4102 für eine Einwirkdauer von 90 Minuten (Feuerwiderstandsklasse F90).

### **Sicherheitsschränke für Druckgasflaschen nach DIN EN 14470-2:**

Druckgasflaschen dürfen in Arbeitsräumen nur gelagert werden, wenn sie z.B. in Sicherheitsschränken gem. DIN EN 14470-2 aufbewahrt werden.

Nach Inkrafttreten der Europeanorm EN 14470-2 im Jahr 2006 ergaben sich für Hersteller und Nutzer von Gasflaschenschränken Änderungen, die nun aber erstmals in der Sicherheitsschränkgeschichte **EUROPAWEIT** umzusetzen waren:

- Die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit wurde auf 4 Typen festgelegt:

<b>G 15</b>	=	≥ 15 Minuten
<b>G 30</b>	=	≥ 30 Minuten
<b>G 60</b>	=	≥ 60 Minuten
<b>G 90</b>	=	≥ 90 Minuten

Die EN 14470-2 beschreibt Ausführung und Prüfkriterien für Sicherheitsschränke, die für die Lagerung von Druckgasflaschen bei üblicher Raumtemperatur verwendet werden.

### **TRGS 526 / BGI 850-0 - Richtlinie für Laboratorien:**

**5.2.11.1** Druckgasflaschen sind aus Brandschutzgründen grundsätzlich außerhalb von Laboratorien sicher aufzustellen. Die Gase sind den Arbeitsräumen über dauerhaft technisch dichte, fest installierte Rohrleitungen zuzuführen. Ist dies nicht möglich, kann die Unterbringung in Sicherheitsschränken gem. DIN EN 14470-2 zielführend sein.

Bei allen Gasarten ist eine Gefährdung im Brandfall gegeben! Welche Feuerwiderstandsdauer der Sicherheitsschrank nun aufweisen muss, ist durch eine Gefährdungsbeurteilung auf Basis der vorhandenen Brandlasten und des Gefährdungspotentials der zu lagernden Gase zu ermitteln.